

Stadt Kerpen

Bebauungsplan KE 338 'Hahnenpassage'



Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Auftraggeber: Stadt Kerpen
Amt 16.1 Stadtplanung, Stadtentwicklung
Jahnplatz 1
50171 Kerpen

Gutachter: RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
Klosterbergstraße 109
53117 Bonn

Bonn, den 17. März 2014

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen	1
3	Bestand und Planung	2
4	Auswertung verfügbarer Daten	3
4.1	Beurteilung Säugetiere	4
4.2	Beurteilung Amphibien	5
4.3	Beurteilung Reptilien	5
4.4	Beurteilung Vögel	5
4.5	Beurteilung Schmetterling	6
5	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	6
6	Zusammenfassung	7

**Anhang: Fotodokumentation
Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll**

1 Aufgabenstellung

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes KE Nr. 338 'Hahnenpassage' im Stadtteil Kerpen beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes für diesen zentralen Bereich des Stadtzentrums wird das Ziel verfolgt, dauerhaft den Bestand und die Weiterentwicklung von Wohn- und Einzelhandelsnutzungen sowie Dienstleistungsbetrieben zu sichern. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Kölner Straße, die Hahnenstraße, die Marienstraße und erstreckt sich ca. 200 m östlich parallel zur Hahnenstraße.

Im Rahmen der Bebauung sind die Neugestaltung von Teilen des Geländes und der Abbruch von einzelnen Gebäuden notwendig. Hierdurch werden möglicherweise Lebensräume besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹ besteht grundsätzlich die Verpflichtung den Artenschutz bei Planungsvorhaben zu prüfen.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf der Basis einer Ortsbegehung sowie der Auswertung verfügbarer Daten geklärt, ob das Planungsvorhaben möglicherweise zu Verbotstatbeständen des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG führt.

2 Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen

Nach den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten streng geschützte Arten und europäische Vogelarten zu stören.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der „*Verwaltungsvorschrift Artenschutz*“ des MUNLV² in Verbindung mit der „*Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*“³.

Im Folgenden werden die vorkommenden Arten und die Konflikte, die im Rahmen des geplanten Vorhabens auftreten können, beschrieben und bewertet. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden alle relevanten, zum jetzigen Planungsstand bekannten Wirkfaktoren des Vorhabens mit einbezogen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 G v. 7.8.2013 / 3154

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. der 1. Änderung vom 15.09.2010

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

3 Bestand und Planung

Bestand

Das ca. 3,65 ha große Plangebiet befindet sich inmitten von Kerpen. Es handelt sich um einen innerstädtischen Raum mit Ladenzeilen entlang der Hahnen- und Kölner Straße. Innerhalb des Stadtviertels befinden sich ein stillgelegter und ein genutzter Discounter mit entsprechendem Parkplatzangebot. Der westliche Teil ist geprägt durch Einzel- und Doppelhäuser mit entsprechenden Gärten und Grabeland.

Schutzgebiete (NSG, LSG, gesetzliche geschützte Biotop) sowie besondere Tier- und Pflanzenlebensräume, wie ungestörte Feldhecken, Magerstandorte sind nicht vorhanden.

Planung

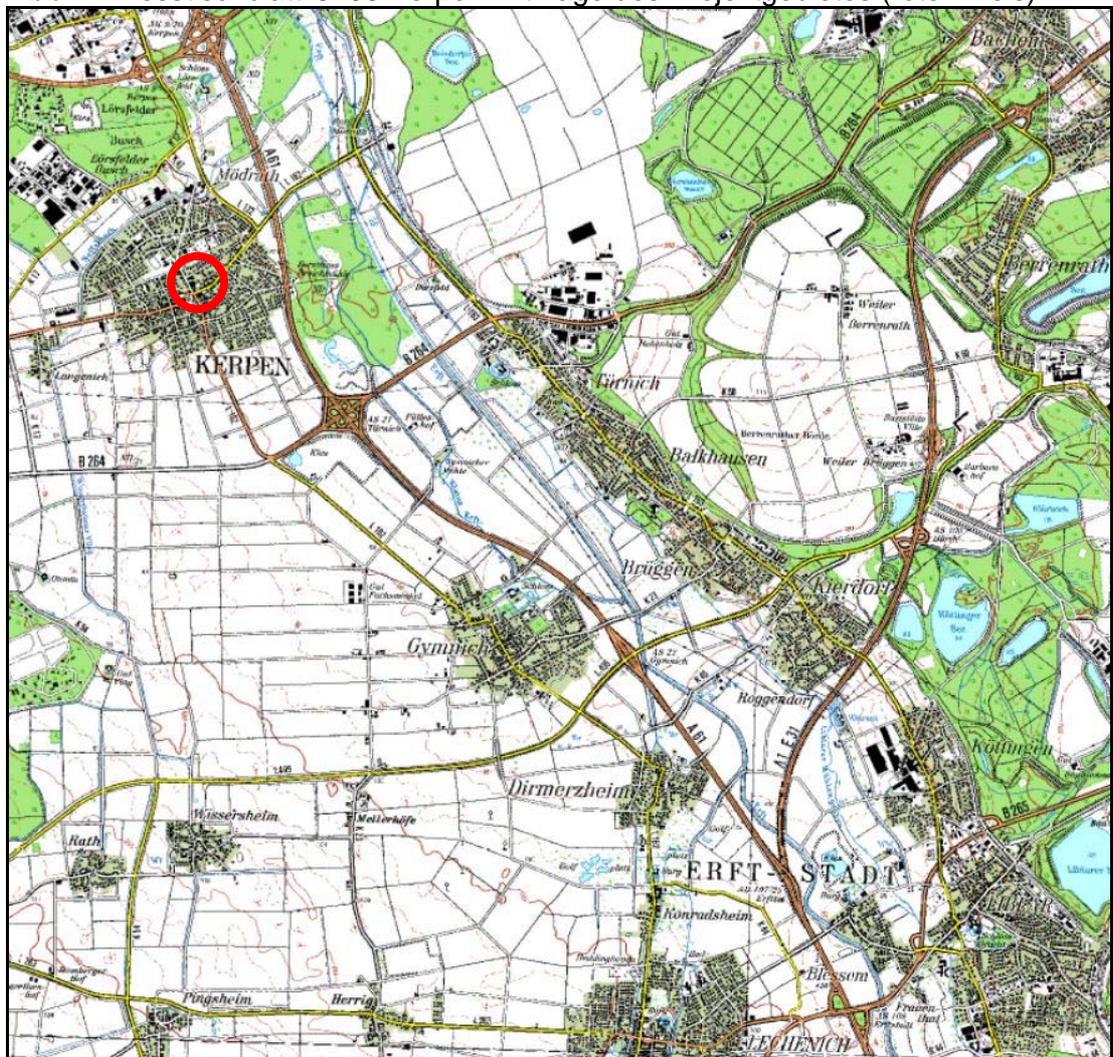
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes für diesen zentralen Bereich des Stadtzentrums wird das Ziel verfolgt, dauerhaft den Bestand und die Weiterentwicklung von Wohn- und Einzelhandelsnutzungen sowie Dienstleistungsbetrieben zu sichern.

Nach Auskunft der Stadt Kerpen ist eine Neuordnung der Parklätze im inneren Teil des Plangebietes vorgesehen. Zudem soll der rückwärtige Teil des Kolpinghauses mit dem Veranstaltungsraum und Kegelbahn abgebrochen werden. Möglicherweise sind weitere Umbaumaßnahmen der Geschäftshäuser notwendig. Die Gärten und der Baumbestand bleiben weitgehend bestehen.

4 Auswertung verfügbarer Daten

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten sind. Als erste Orientierungshilfe, welche planungsrelevante Arten im Vorhabengebiet zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für das Messtischblatt '5106 Kerpen'⁴. Das Projektgebiet (Lage mit rotem Kreis gekennzeichnet) befindet sich inmitten der Stadt Kerpen.

Abb. 2: Messtischblatt '5106 Kerpen mit Lage des Projektgebietes (roter Kreis)



Die nachfolgende Tabelle führt alle nachweislich vorkommenden planungsrelevanten Arten nach Angaben des LANUV auf, die ihre Lebensräume in Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäuden haben. Die Liste enthält Angaben zum Erhaltungszustand der Art in der atlantischen Region (grün = günstig, gelb = ungünstig)

⁴ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5106>

tig, rot = schlecht) und wird durch eine fachliche Einschätzung des potenziellen Vorkommens im Projektgebiet aufgrund vorhergehender Untersuchungen und der Ortsbegehung am 11.02.2014 (Dipl. Biol. S. Möhler) ergänzt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten der Messtischblatt 5106 der Lebensräume Äcker, Gärten, Parks und Gebäude- (Quelle: LANUV)

Gruppe	Art	EZ	Vorkommen im Plangebiet
Säugetiere			
▪	Braunes Langohr	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Fransenfledermaus	G	möglicher Nahrungslebensraum
▪	Großer Abendsegler	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Rauhhaufledermaus	G	möglicher Nahrungslebensraum
▪	Wasserfledermaus	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Zwergfledermaus	G	möglicher Nahrungslebensraum
Amphibien			
▪	Kammolch	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Kleiner Wasserfrosch	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Kreuzkröte	U	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Wechselkröte	U	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
Reptilien			
▪	Zauneidechse	G-	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
Vögel			
▪	Eisvogel	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Graureiher	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Habicht	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Kleinspecht	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Mehlschwalbe	G-	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Nachtigall	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Pirol	U-	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Rauchschwalbe	G-	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Rebhuhn	U	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Schleiereule	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Sperber	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Steinkauz	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Turmfalke	G	kein Lebensraum, evtl. Nahrungsgast
▪	Turteltaube	U-	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Waldkauz	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
▪	Waldohreule	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen
Schmetterlinge			
▪	Nachtkerzenschwärmer	G	kein Lebensraum, Vorkommen ausgeschlossen

In den nachfolgenden Kapiteln werden der Bestand und die mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten beurteilt.

4.1 Beurteilung Säugetiere

Nach der LANUV-Liste kommen innerhalb des Landschaftsraumes mindestens 6 Fledermausarten vor. Im innerstädtischen, stark versiegelten Raum treten erfahrungsgemäß selten Fledermäuse auf. Das Plangebiet ist als Jagdlebensraum wenig geeignet, da die Insektendichte gering ist.

Fledermausarten, wie Braunes Langohr, Fransen-, Rauhhauf- und Zwergfledermaus halten sich während der Jungenaufzucht tagsüber u.a. in Gebäuden auf, entschei-

dend ist aber die Nähe zu Nahrungslebensräumen (meist wenige hundert Meter). Da in der näheren Umgebung des Plangebietes keine strukturreichen Jagdgebiete vorliegen, ist die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung sehr gering.

Vor dem Abbruch von Gebäuden ist generell eine Kontrolle mit Suche nach Spuren von Fledermäusen vorzunehmen. Der Abriss der Gebäude ist günstigstenfalls in der inaktiven Phase während der Wintermonate durchzuführen. Eine Verletzung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote ergibt sich dadurch nicht.

4.2 Beurteilung Amphibien

Innerhalb des innerstädtischen Plangebietes wird ein Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen. Das Plangebiet weist einen hohen Versiegelungsanteil auf, Gewässer sind nicht vorhanden. Es besteht keine Anbindung zu natürlichen Lebensräumen insbesondere mit Laichgewässern.

4.3 Beurteilung Reptilien

Ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse im Plangebiet ist nach fachlicher Einschätzung nicht wahrscheinlich. Diese Reptilienart bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Diese Standortmerkmale fehlen fast vollständig. Die Gärten bzw. das Grabeland liegen zu isoliert von den in der weiteren Umgebung vorkommenden Lebensräumen. Die nächsten bekannten Vorkommen befinden sich östlich von Kerpen-Türnich.

Insgesamt betrachtet kann eine Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Reptilien im Plangebiet ausgeschlossen werden.

4.4 Beurteilung Vögel

Das Plangebiet weist nach fachlicher Einschätzung aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und des geringen Grünflächenanteils eine geringe Vogelartenvielfalt auf. Es werden vorwiegend typische Vogelarten des Siedlungsraumes erwartet. Hierzu zählen Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Rotkehlchen und Hausrotschwanz. Möglicherweise brüten in den Gebäuden Mauersegler und Haussperling (Vorwarnliste). An der Apotheke an der Kölner Straße wurde eine kleine Kolonie des Haussperlings festgestellt. Diese nutzen die wenigen Gebüsche an der Zufahrt zum rückwärtigen Parkplatz als Lebensraum. Schwalbennester oder Eulennistplätze wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Insgesamt betrachtet wird ein Vorkommen sogenannter planungsrelevanter Vogelarten (s. Tab. 1) für das Plangebiet ausgeschlossen. Wesentliche Nistplätze seltener oder bestandsgefährdeter Vogelarten liegen nicht vor. Gebäudeabbrüche sollten in den Wintermonaten durchgeführt werden. Baumfällungen sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeiten vorzunehmen.

4.5 Beurteilung Schmetterling

Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) innerhalb des Plangebietes ist aus fachlicher Einschätzung nicht möglich. Die Nachtfalterart benötigt feuchte Saumgesellschaften mit den typischen Eiablage- und Nahrungspflanzen (Nachtkerzen, Weidenröschen und Blutweiderich). Im Plangebiet sind weder geeignete Säume noch die entsprechenden Pflanzen vorhanden. Aufgrund des sehr geringen Anteils an Grünflächen besteht für diese planungsrelevante Art keine Lebensraumeignung.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

Bauzeitenbeschränkungen und Kontrollen

In Bezug auf die Zerstörung von Niststätten, der im Gebiet vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen möglich. Um direkte Tötungen von gehölzbrütenden Vogelarten auszuschließen sind die Rodungsarbeiten im Winter, außerhalb der Nist- und Brutzeiten gem. § 39 BNatSchG durchzuführen.

Eine Fledermaus-Quartiernutzung im Gelände wird ausgeschlossen.

Optimierungen der Pläne

Eine Optimierung des Bebauungsplanes in Hinblick auf die Brut- und Niststätten ist nicht notwendig.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen / Continuous Ecological Functionality-measures) sind, nach fachlicher Einschätzung in Kenntnis der Planungen und des Bestandes, nicht notwendig.*

Auf dem Gelände werden nach fachlicher Einschätzung keine Niststätten planungsrelevanter Vogelarten vermutet. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1), Nr. 3 in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG ist unter Beachtung der benannten Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben.

6 Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes KE Nr. 338 'Hahnenpassage' im Stadtteil Kerpen beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes für diesen zentralen Bereich des Stadtzentrums des Stadtteiles wird das Ziel verfolgt, dauerhaft den Bestand und die Weiterentwicklung von Wohn- und Einzelhandelsnutzungen sowie Dienstleistungsbetrieben zu sichern. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Kölner Straße, die Hahnenstraße, die Marienstraße und erstreckt sich ca. 200 m östlich parallel zur Hahnenstraße.

Das vorliegende Gutachten befasst sich mit der gesetzlichen Verpflichtung der Prüfung des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Hierbei wird eine fachgutachterliche Beurteilung vorgenommen, ob in Folge der Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sein können.

Die naturschutzfachliche Vorprüfung basiert auf Erkenntnissen aus vorhandenen Daten sowie einer Begehung vor Ort.

Das Plangebiet ist als Lebensraum für Fledermäuse von untergeordneter Bedeutung. Vor dem Abbruch von Gebäuden ist zu überprüfen, ob Tagesverstecke oder Quartiere von Fledermäusen vorliegen.

Geeignete Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Amphibien- und Reptilienarten liegen nicht vor.

Auf dem Gelände brüten ausschließlich häufig vorkommende, ungefährdete Arten. Niststätten planungsrelevanter Vogelarten werden nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen. Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung von Jungtieren sind die Rodungs- und Abbrucharbeiten außerhalb der Nistzeiten durchzuführen.

Insgesamt betrachtet ist eine sachgerechte Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange aufgrund des Erkenntnisstandes aus der Begutachtung sowie der Datenlage möglich. Die Prüfung kommt zum Ergebnis, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans unter Beachtung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Anhang: Fotodokumentation



Bild 1: Ladenzeile an der neu gestalteten Hahnenstraße



Bild 2: Geschäftshäuser an der Kölner Straße



Bild 3: leerstehender Discounter



Bild 4: Hof des Kolpinghauses



Bild 5: Parkplatz vor der Apotheke an der Kölner Straße



Bild 6: Parkplätze des Ärztehauses an der Kölner Straße



Bild 7: Garten- und Grabeland der Häuser an der Händelstraße

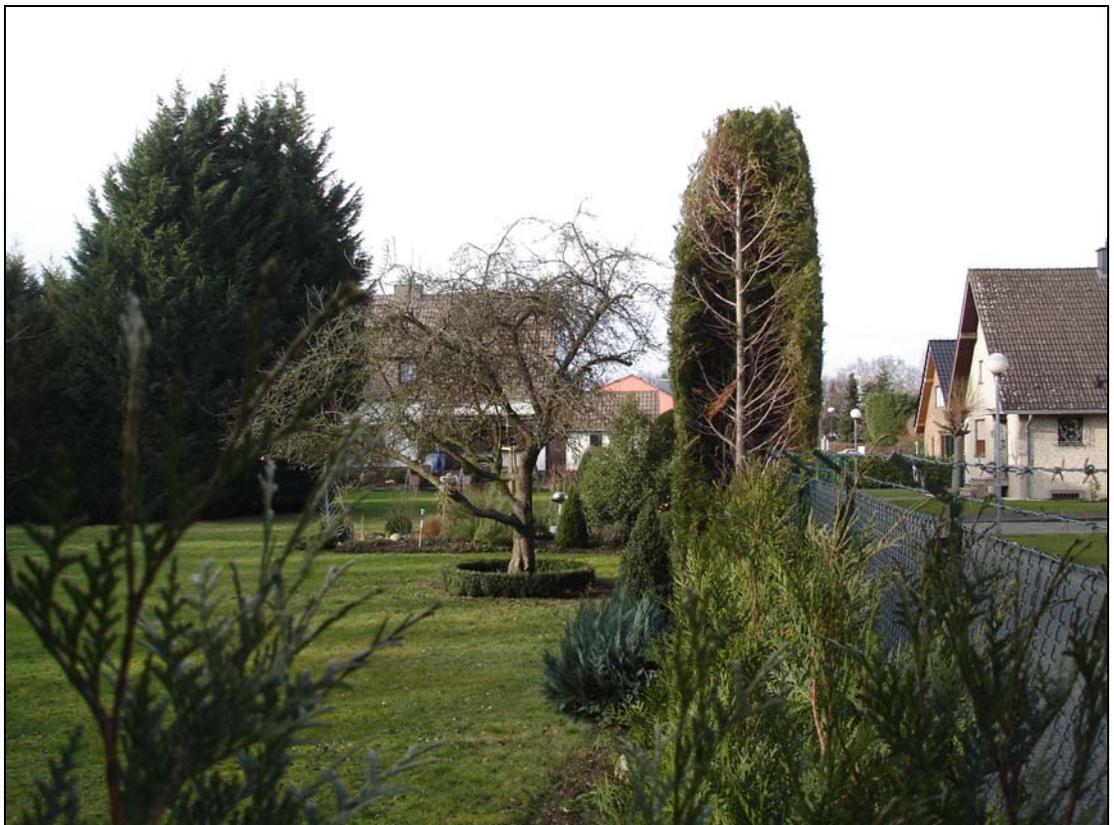


Bild 8: Garten der Wohnhäuser an der Marienstraße



Bild 9: Parkplätze vor dem Lidl an der Marienstraße



Bild 10: gepflasterte und geschotterte Parkplätze, Durchfahrt Hahnenstraße



Bild 11: Parkplätze Durchfahrt Kölner Straße



Bild 12: Parkplätze Marien- / Hahnenstraße